

Landkreis Neustadt/Aisch
Postfach 1520,
91405 Neustadt/Aisch

Antrag auf Herausnahme und Hereinnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 00569.01 „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald“ unter Zugrundelegung der Variante 3



Antragsteller:

Markt Oberscheinfeld
Herr Bürgermeister Peter Sendner
Marktplatz 1
91483 Oberscheinfeld

1. Anlass

Die Firma Anumar GmbH plant im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebiets Oberscheinfeld, die zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald“ liegt.

Der Markt Oberscheinfeld plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ‚Bürgersolarpark II‘ gemäß § 12 BauGB zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens. Dazu hat der Marktgemeinderat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen.

Dem vorliegenden Antrag wird die von der Unteren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 31.07.2026 naturschutzfachlich als mittragbar bewertete Variante 3 mit Planstand vom 05.08.2026 zugrunde gelegt. Mit dieser Planungsvariante wird der landschaftsbildprägendste und reliefstärkste Teilraum des ursprünglich überplanten Gebiets von Modulen und sonstigen technischen Anlagen freigehalten. Dadurch bleiben wesentliche Sichtbeziehungen, die landschaftliche Gliederung und die räumliche Durchlässigkeit des Talraums erhalten.

Gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert sich der Geltungsbereich um ca. 13,54 ha und die vorgesehene Modulfläche um ca. 10,09 ha. Innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebiets umfasst die Variante 3 insgesamt ca. 15,90 ha. Hiervon entfallen ca. 12,83 ha auf die geplante Sondergebietsfläche und ca. 3,07 ha auf die innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen Ausgleichsflächen. Die Planung wurde damit wesentlich zurückgenommen und zielt an die naturschutzfachlichen Anforderungen sowie an die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes angepasst.

Der gegenüber der ursprünglichen Planung reduzierte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark II“ entspricht der als Variante 3 vorgelegten Planung. Er umfasst zum aktuellen Stand der Entwurfsplanung die Flurstücke Fl.-Nrn. 398 (TF), 399 (TF), 400, 404, 407 und 408, jeweils Gemarkung Herpersdorf, die sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden, sowie das Flurstück 419, Gemarkung Herpersdorf, das außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat damit zum aktuellen Planungsstand eine Größe von 23,44 ha.

Im Rahmen der endgültigen Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes können weitere Flächen, die zur Deckung des Ausgleichsbedarfes benötigt werden, hinzukommen. Im Vorentwurf wurden bereits die die Flurstücke 412, 413 und 479/7 ganz oder teilweise als Ausgleichsflächen herangezogen und könnten ggf. wieder in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den vorliegenden Antrag, da vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen mit den Schutzzwecken und Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar sind und die Flächen innerhalb der bestehenden Schutzgebietskulisse verbleiben können.

Die abschließende Größe des Geltungsbereichs wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens benannt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Markts Oberscheinfeld wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Wie eingangs erwähnt ist durch das Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald“ betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988 festgesetzt. Der Schutzzweck lautet gem. § 4 der Verordnung wie folgt:

„Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone

a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere

- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,

b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren sowie

c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.“

Die Zulässigkeit der geplanten Nutzung als Sondergebiet „Solarpark“ gemäß dem Bebauungsplan steht derzeit im Widerspruch mit den Schutzzielen, dies ergibt sich insbesondere aufgrund der Verbote gem. § 6 der Verordnung

„In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Daraus resultiert das Erfordernis der Beantragung auf die Herausnahme von den durch den Bebauungsplan betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet.

2. Antragsgegenstand

Beantragt wird die Herausnahme der folgenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet:



rot umrandet: herauszunehmende Flächen, grün: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes

Die Flächen, für die eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt werden, ergeben sich nicht direkt aus der Angabe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes sondern werden wie folgt abgeleitet:

Der Bereich zur Herausnahme umfasst die Flurstücke Fl.-Nrn. 398 (TF), 399 (TF), 400, 404, 407, 408, jeweils Gemarkung Herpersdorf, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von ca. 15,37 ha.

Hinzu kommen die Flurstücke Fl.Nrn. 402 (TF), 405 und 406, ebenfalls Gemarkung Herpersdorf, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zwischen den zuerst genannten Flurstücken befinden beziehungsweise zur Abrundung herausgenommen werden müssten. Die Herausnahmefläche beträgt insgesamt 16,28 ha.

Für die zum Stand des Vorentwurfes als Ausgleichsflächen dargestellten Flurstücke 412, 413 und 479/7 (TF), die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ggf. in den Geltungsbereich wieder aufgenommen werden, oder sonstige für Ausgleichsflächen herangezogene Flächen wird keine Herausnahme aus dem Schutzgebiet beantragt, da die Maßnahmen auf diesen Flächen der Verordnung nicht entgegenstehen, sondern zur Aufwertung beitragen.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan „Herausnahme LSG, Variante 3“. Die Flurstücksliste und die Flächenbilanz werden auf Grundlage der digitalen Überschneidung der endgültigen Planungsgrenze mit der rechtskräftigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes erstellt. Bei Teilflächen werden die betroffenen Flächengrößen Flurstücks bezogen in Quadratmetern und Hektar ausgewiesen.

Der gegenüber der ursprünglichen Planung entfallende, landschaftsbildprägende und reliefstarke Talraum wird nicht in die beantragte Herausnahme einbezogen. Er verbleibt innerhalb der bestehenden Landschaftsschutzgebietskulisse und wird von Modulen sowie sonstigen technischen Anlagen freigehalten. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmenden Flächen liegen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Eine detaillierte Bilanzierung der Flächengrößen sowie Plandarstellungen zur Herausnahme sowie den Hereinnahmeflächen findet sich im Anhang dieses Antrages.

Die von der beantragten Herausnahme erfassten Flächen werden im Rahmen der parallelen Bauleitplanung standortbezogen untersucht. Die Ergebnisse der Bestandserfassung und der Bewertung der Auswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung werden im aktualisierten Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark II“, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dokumentiert. Ergänzend berücksichtigt der vorliegende Antrag die besondere landschaftliche Eigenart, die Reliefstruktur, die Sichtbeziehungen und die Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die naturbezogene Erholung. Durch die Reduzierung auf Variante 3 wird der landschaftsbildprägendste Teilraum freigehalten.

In diesem erfolgen neben der oben erwähnten Bestandsaufnahme die Beurteilung der Auswirkungen im Falle der Realisierung des Vorhabens sowie die Festlegung von erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

2.1.1 Planerische Reduzierung und Berücksichtigung des Landschaftsbildes

Die ursprüngliche Planung wurde aufgrund der besonderen landschaftlichen Empfindlichkeit des Planungsraums überprüft und wesentlich reduziert. Der Planungsraum ist durch ein bewegtes Relief, kleinräumige Nutzungsstrukturen und ausgeprägte Sichtbeziehungen gekennzeichnet. Der landschaftsbildprägende Talraum ist für die Eigenart und Erlebbarkeit der Landschaft von besonderer Bedeutung.

Mit Variante 3 wird dieser Teilraum von der technischen Nutzung freigehalten. Die Photovoltaikflächen werden auf die weniger konfliktträchtigen Teilbereiche konzentriert. Hierdurch wird die technische Überprägung des Landschaftsraums gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich verringert. Gleichzeitig bleiben räumliche Durchlässigkeit, wesentliche Sichtbeziehungen und die landschaftliche Gliederung erhalten.

Die Reduzierung des gesamten Geltungsbereichs um ca. 13,54 ha und der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes für Photovoltaikanlagen und randliche Eingrünung vorgesehenen Fläche um ca. 9,43 ha gemäß Planstand vom 05.08.2026 stellt eine wesentliche Maßnahme zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild dar. Die Herausnahmeflächen wurden im Vergleich zum ursprünglichen Antrag von 26,24 ha auf 16,28 ha reduziert.

3. Alternativenprüfung

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Marktgebiet Oberscheinfeld fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltanforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten, ehemals baulich genutzte Flächen, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet des Marktes Oberscheinfeld aktuell nicht verfügbar.

Vorbelastete Flächen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms innerhalb des Marktes Oberscheinfeld befinden sich entlang der Staatsstraßen St 2421 und St 2257 sowie entlang der Kreisstraßen. Autobahnabschnitte befinden sich nicht in der Nähe Marktes Oberscheinfeld. Von Seiten des Marktes Sparneck wurde allerdings festgelegt, dass ein einem Abstand von 100 m links und rechts von Staatsstraßen aufgrund des Kriteriums „Sichtbarkeit“ keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen angeordnet werden sollen, so dass dieser Korridor freigehalten werden muss.

Der Großteil der Flächen entlang größerer Infrastruktureinrichtungen wie die Staats- und Kreisstraßen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet oder im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und/oder in direkter Siedlungsnähe. Es gibt nur wenige Flächen, die sich weder im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch in direkter Siedlungsnähe befinden und eine Vorbelastung gem. LEP vorweisen.

Die gewählten Flächen befinden sich zwar teilweise im Landschaftsschutzgebiet und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, durch die bestehenden Wald- und Gehölzbestände wird die Anlage jedoch eingefasst und eine starke Fernwirkung kann ausgeschlossen werden. Durch die zusätzliche im Randbereich festgesetzte Eingrünung kann die Anlage in Richtung der Wohnbebauungen abgeschirmt und in den Landschaftsraum eingebunden werden.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit wieder für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung. Die Flächen sind für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die beantragte Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze wurden realistische Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets untersucht. Die Prüfung erfolgte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand einheitlicher städtebaulicher, umweltbezogener und naturschutzfachlicher Kriterien sowie unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Schutzgüter.

Untersucht wurden insbesondere folgende Suchräume:

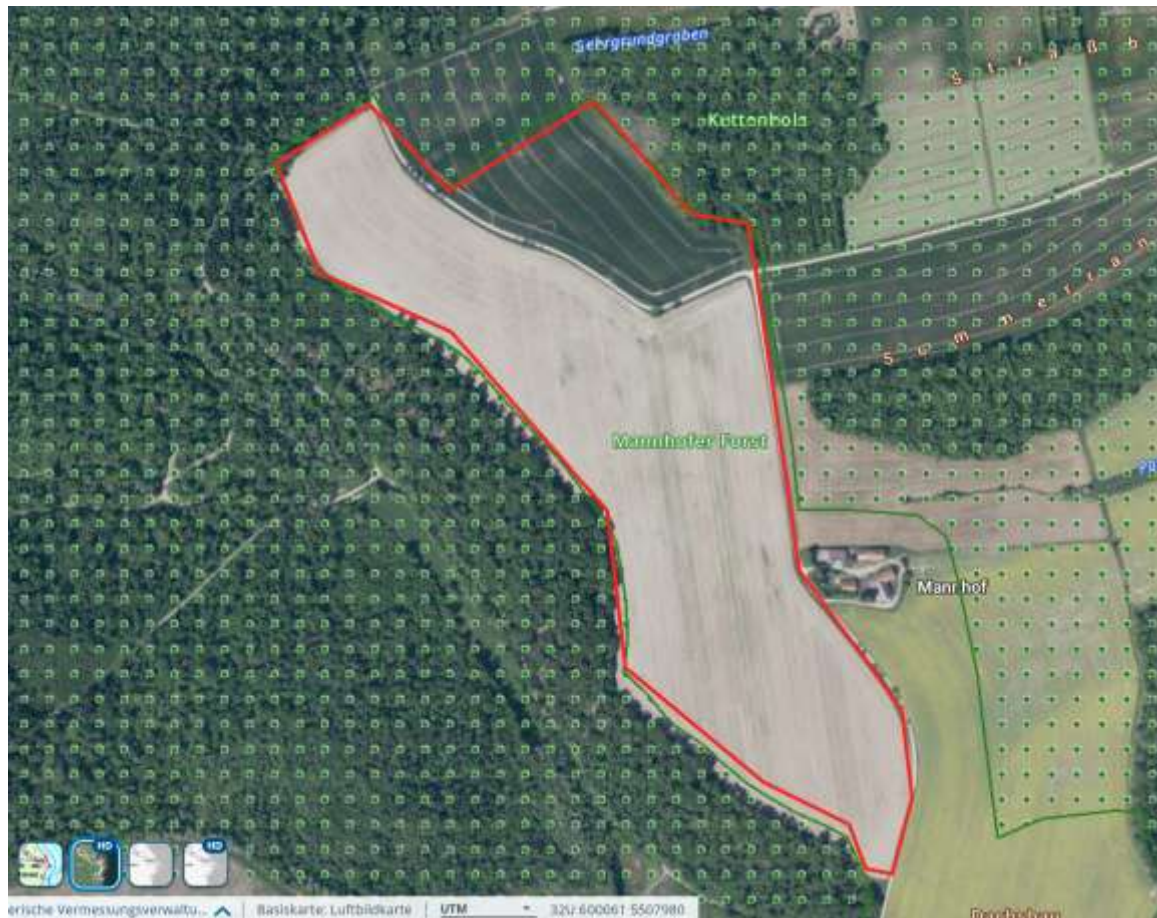
- Flächen westlich von Mannhof,
- Flächen nördlich von Krettenbach,
- Flächen westlich von Stierhöfstetten einschließlich des Gebiets Lochfeld,
- Flächen im Gebiet Schönaich/Herrnberg,
- Flächen südlich und östlich von Herpersdorf sowie
- Flächen entlang der Staatsstraße St 2257 westlich von Oberscheinfeld.

Die genannten Standorte wurden unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Kriterien vergleichend bewertet. Hierbei wurden insbesondere bestehende Restriktionen, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die technische Erschließbarkeit, die Flächenverfügbarkeit sowie die tatsächliche Umsetzbarkeit des Vorhabens betrachtet. Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine Verteilung des Vorhabens auf mehrere kleineren Standorte gegenüber einer zusammenhängenden Anlagenfläche zu geringeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen kann. Ein Ausschluss von Standorten erfolgte nicht allein aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeit oder wirtschaftlicher Gesichtspunkte, sondern auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller abwägungserheblichen Belange. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Standort für eine Anlage in der Größenordnung ab etwa 20 ha, gegebenenfalls in zusammenhängenden Teilflächen gesucht wird. Eine Aufteilung in mehrere Anlagen, die auf verschiedene, nicht zusammenhängende Standorte hätte zum einen eine Auswirkung auf das Landschaftsbild in mehreren Bereichen zur Folge und zum anderen einen deutlichen Mehraufwand bezüglich der Erschließung und der erforderlichen Kabeltrassen.

Gemäß den Kriterien des Marktes Oberscheinfeld ist von Wohnbebauung im Fremdbesitz grundsätzlich 300 m Abstand zu halten, wenn die Flächen von der Wohnbebauung aus einsehbar sind. Ebenso sind unter dem Kriterium der Einsehbarkeit Photovoltaikanlagen im Abstand von 100 m zu den Hauptstraßen (Kreis- und Staatsstraßen) nicht gewünscht.

Im Folgenden werden die genannten Suchräume im Einzelnen beschrieben:

Suchraum westlich Mannhof:



Ausschnitt Bayernatlas, ohne Maßstab

Suchraum: westlich von Mannhof

Bruttogesamtfläche: ca. 29 ha

Der räumlich betrachtete Suchraum umfasst die im Luftbild als Ackerflächen erkennbaren Bereiche westlich von Mannhof, Gemarkung Mannhofer Forst. Bei der angegebenen Gesamtfläche handelt es sich um die überschlägig ermittelte Bruttofläche des Suchraums. Von dieser Fläche sind die für eine Photovoltaiknutzung nicht verfügbaren beziehungsweise nur eingeschränkt nutzbaren Bereiche noch abzuziehen. Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden Waldflächen, die Abstands- und Freihaltezonen gegenüber der Splittersiedlung Mannhof sowie die innerhalb des Suchraums verlaufenden Straßen, Wirtschaftswege und deren erforderliche Randbereiche. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gemäß den Kriterien des Marktes Oberscheinfeld ein Abstand von 300 m zur Wohnbebauung einzuhalten ist. Damit entfallen etwa 14 ha.

Der verbleibende Suchraum wird durch einen Wirtschaftsweg zwischen den Flurstücken 218 und 217 in zwei Teilflächen gegliedert. Die Wege- beziehungsweise Straßenflurstücke Fl.-Nrn. 211 und 205/2 stehen für eine Modulbelegung nicht zur Verfügung. Die Verkehrsflächen führen zu einer räumlichen Unterteilung der potenziellen Anlagenfläche und erfordern zusätzliche Abstände, Quermöglichkeiten und getrennte Einfriedungen. Insbesondere, da dieser Weg ein Teil des Wanderwegenetzes des Naturparks Steigerwald ist, wären hier umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung und ggf. Abstandflächen erforderlich.

Weitere Flächenverluste ergeben sich durch die umfangreichen Waldrandlagen. Große Teile der untersuchten Fläche grenzen unmittelbar oder in geringer Entfernung an Waldflächen an. Erforderliche Abstände aufgrund von Verschattung, Baumfallgefahr, Waldbrandvorsorge und naturschutzfachlichen Anforderungen würden die nutzbare Anlagenfläche weiter reduzieren. Gleichzeitig besitzen die Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland eine besondere landschaftliche und potenziell ökologische Bedeutung. Die vorhandenen Waldflächen bewirken zwar abschnittsweise eine Abschirmung gegenüber weiter entfernt liegenden Landschaftsbereichen. Gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Hofanwesen besteht jedoch keine ausreichende Abschirmung.

Die tatsächlich für eine Modulbelegung nutzbare Fläche liegt daher deutlich unterhalb der Bruttogesamtfläche von ca. 29 ha und liegt bei maximal etwa 13 ha und somit deutlich unter der gesuchten Standortgröße.

Gegen eine Weiterverfolgung des Standorts spricht der unmittelbare räumliche und visuelle Zusammenhang mit der Splittersiedlung Mannhof, dem Wanderweg und die zu geringe Größe der verbleibenden Fläche. Eine wirtschaftlich und landschaftsverträglich nutzbare zusammenhängende Modulfläche kann auf Grundlage der vorliegenden Flächenstruktur nicht nachgewiesen werden.

Der Suchraum weist zudem keine erhebliche technische Vorbelastung durch größere Verkehrsstraßen, Gewerbegebiete, Hochspannungsleitungen oder vergleichbare Infrastruktureinrichtungen auf. Die vorhandenen Wirtschaftswege und das landwirtschaftliche Anwesen stellen keine technische Vorbelastung dar, an die eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage landschaftsverträglich angegliedert werden könnte.

Unter Berücksichtigung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit der Splittersiedlung Mannhof, der umfangreichen Waldrandlagen, der Zerschneidung durch einen Wanderweg sowie der daraus resultierenden erheblichen Reduzierung der tatsächlich nutzbaren Fläche stellt der Alternativstandort westlich von Mannhof keine gegenüber Variante 3 eindeutig konfliktärmere oder vorzugswürdige Standortalternative dar und wird für die weitere Planung nicht weiterverfolgt.

Suchraum nördlich von Krettenbach:**Ausschnitt Bayernatlas, ohne Maßstab**

Suchraum: Nördlich Krettenbach

Gemarkung: Krettenbach

Bruttogesamtfläche: ca. 18 ha

Der von der Unteren Naturschutzbehörde benannte Suchraum nördlich von Krettenbach wurde als möglicher Alternativstandort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft. Der abgegrenzte Suchraum umfasst eine Bruttogesamtfläche von ca. 18 ha.

Bei der angegebenen Fläche von ca. 18,37 ha handelt es sich um die Bruttofläche des abgegrenzten Suchraums. Die tatsächlich für eine Modulbelegung nutzbare Fläche ist geringer. Abzuziehen ist insbesondere der Abstand von 30 m zu Krettenbach sowie Stierhöfstetten.

Der Suchraum steht in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Ortslage Krettenbach. Die südlichen Flächen grenzen unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich an. Weitere Gebäude und baulich genutzte Bereiche befinden sich östlich sowie nordwestlich des Suchraums. Die potenzielle Anlagenfläche liegt damit nicht in einem von Siedlungen deutlich abgesetzten Landschaftsraum, sondern wird von mehreren Seiten durch vorhandene Bebauung und Siedlungsstrukturen räumlich beeinflusst.

Aufgrund der offenen landwirtschaftlichen Nutzung bestehen direkte Sichtbeziehungen von den angrenzenden Siedlungsbereichen auf wesentliche Teile des Suchraums. Besonders betroffen wären die am nördlichen Ortsrand von Krettenbach gelegenen Grundstücke. Eine Bebauung mit Photovoltaikmodulen würde zu einer deutlichen technischen Prägung des unmittelbaren Ortsrandes und des von der Wohnbebauung aus wahrnehmbaren Landschaftsraums führen. Ebenso verläuft auch in diesem Bereich ein Wanderweg. Diese Abstands- und Eingrünungsflächen würden die tatsächlich nutzbare Anlagenfläche gegenüber der Bruttogesamtfläche von ca. 18 ha auf etwa 4 ha reduzieren. Die verbleibende Potentialfläche liegt deutlich unter der gesuchten Größenordnung.

Der verbleibende Teil des Suchraums liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Aufgrund der Lage der Flächen zwischen zwei Siedlungsbereichen kommt bei dieser Abwägung dem Landschaftsbild erhöhtes Gewicht zu.

Die Fläche weist keine eindeutig erkennbare erhebliche technische Vorbelastung durch ein größeres Gewerbegebiet, eine Hochspannungsleitung, eine Autobahn oder eine vergleichbare großräumige Infrastruktur auf. Die vorhandenen Straßen, Wirtschaftswege und Siedlungsbereiche begründen keine Vorbelastung, an die eine großflächige Photovoltaikanlage ohne zusätzliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild angegliedert werden könnte.

Unter Berücksichtigung des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Ortslage Krettenbach, der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der Gewässernähe sowie der Zerschneidung durch Straßen und Wirtschaftswege wird der Alternativstandort nördlich von Krettenbach als deutlich konfliktträchtig bewertet. Der Alternativstandort nördlich von Krettenbach stellt daher keine gegenüber Variante 3 eindeutig konfliktärmere oder vorzugswürdige Standortalternative dar und wird für die weitere Planung nicht weiterverfolgt.

Suchraum westlich von Stierhöfstetten einschließlich des Gebiets Lochfeld:



Ausschnitt Bayernatlas, ohne Maßstab

Suchraum: Westlich von Stierhöfstetten einschließlich Lochfeld

Schutzgebietslage: vollständig innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

Der von der Unteren Naturschutzbehörde benannte Suchraum westlich von Stierhöfstetten einschließlich des Gebiets Lochfeld wurde als großräumiger Landschaftsraum in die Alternativenprüfung einbezogen. Aufgrund der Größe und der landschaftlichen Zusammenhänge erfolgt die Bewertung nicht anhand einzelner Flurstücke, sondern anhand der prägenden Landschaftsstruktur, der Schutzgebietskulissen und der voraussichtlichen Auswirkungen einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der untersuchte Landschaftsraum erstreckt sich westlich und nordwestlich der Ortslage Stierhöfstetten und umfasst unter anderem die Bereiche Lochfeld, Aussiedlerhof (Ferienbauernhof), Dorfäcker, Gründlein und Buchholz. Der Raum ist durch ein bewegtes Gelände, wechselnde Acker- und Grünlandflächen, Waldflächen, Gehölzbestände, Bachläufe, Wirtschaftswege sowie einzelne landwirtschaftliche Anwesen geprägt. Diese Elemente bilden gemeinsam einen vielfältig gegliederten und für das örtliche Landschaftsbild charakteristischen Kulturlandschaftsraum. Betrachtet wurden nur Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes widerspräche die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich dem Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren. Für eine Realisierung wäre erneut eine Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet oder eine andere naturschutzrechtliche Zulassungsentscheidung erforderlich.

Der gesamte untersuchte Landschaftsraum liegt nach der vorliegenden Kartendarstellung innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Flächen ohne entsprechende landschafts- oder naturschutzfachliche Restriktionen sind innerhalb des betrachteten Suchraums nicht beziehungsweise nur in einem für das Gesamtvorhaben unzureichenden Umfang vorhanden.

Auch in den außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, jedoch innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets gelegenen Bereichen ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Aufgrund der

zusammenhängenden landschaftlichen Struktur können die einzelnen Schutzgebietskulissen nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Eine Anlage unmittelbar außerhalb des Landschaftsschutzgebiets würde weiterhin auf den angrenzenden geschützten Landschaftsraum einwirken und könnte dessen Erscheinungsbild technisch überprägen.

Der Suchraum weist eine ausgeprägte landschaftliche Gliederung auf. Die landwirtschaftlichen Flächen bilden keine einheitliche, technisch vorbelastete Großfläche, sondern sind durch Geländeformen, Wald- und Gehölzbestände, Wege, Gewässerstrukturen und unterschiedliche Nutzungen gegliedert. Eine großflächige Photovoltaikanlage könnte daher nicht ohne erhebliche Eingriffe in die bestehende Landschaftsstruktur angeordnet werden. Der im Flächennutzungsplan mit der Maßnahme „Erhaltung von Streuobstwiesen als Lebensraum für viele schützenswerte Tier- und Pflanzenarten“ dargestellte Streuobstbestand sollte zwingend erhalten bleiben.

Besonders konfliktträchtig ist das bewegte Relief. Die unterschiedlich geneigten und teilweise erhöht gelegenen landwirtschaftlichen Flächen können aus verschiedenen Richtungen eingesehen werden. Auf geneigten Flächen würden Modulreihen, Einfriedungen und technische Nebenanlagen stärker in Erscheinung treten. Auch bei einer randlichen Eingrünung könnte eine vollständige landschaftliche Abschirmung aufgrund des Reliefs und der Größe des Suchraums nicht erreicht werden.

Der Landschaftsraum steht zudem in einem unmittelbaren räumlichen und visuellen Zusammenhang mit der Ortslage Stierhöfstetten beziehungsweise dem Aussiedlerhof, der als Ferienbauernhof ebenso eine besonders schützenswerte Stellung einnimmt. Besonders die Bereiche um den Aussiedlerhof und die südlich beziehungsweise westlich anschließenden offenen Flächen sind als unmittelbares Wohn- und Arbeitsumfeld zu berücksichtigen. Eine Photovoltaikanlage würde dort auf bislang überwiegend landwirtschaftlich und landschaftlich geprägte Blickfelder einwirken. Zwischen der vorhandenen Bebauung und den westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bestehen offene Übergänge und Sichtbeziehungen. Eine großflächige technische Nutzung würde deshalb nicht nur einzelne Ackerflächen betreffen, sondern auch das Erscheinungsbild des westlichen Ortsrandes und die Einbindung der Ortslage in die umgebende Kulturlandschaft verändern.

Weitere Sichtbeziehungen bestehen von den vorhandenen Wirtschaftswegen, der Staatsstraße St 2421 sowie von den im Landschaftsraum gelegenen landwirtschaftlichen Anwesen.

Da nur die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes betrachtet werden, sind die verbleibenden Flächen kaum an Waldränder oder sonstige natürliche Eingrünung angebunden. Sie lägen offen in der umliegenden, zum Teil als Landschaftsschutzgebiet geschützten Freifläche

Der Suchraum wird außerdem durch Bachläufe und Grabenstrukturen gegliedert. Im nördlichen Bereich ist insbesondere der Buchbach und Kellergraben erkennbar. Daneben können weitere kleinere Entwässerungs- und Abflussstrukturen vorhanden sein. Gewässer und Uferbereiche einschließlich erforderlicher Gewässerrandstreifen und möglicher Abflussbahnen wären von einer technischen Nutzung freizuhalten. Die offene und teilweise strukturreiche Kulturlandschaft kann darüber hinaus eine Bedeutung für Offenlandarten, gehölzgebundene Arten und Arten der Waldrandbereiche besitzen. Aufgrund der räumlichen Verzahnung von Ackerflächen, Grünland, Gehölzen, Wald und Gewässerstrukturen ist mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Untersuchungsbedarf zu rechnen. Eine abschließende Bewertung wäre erst nach Durchführung entsprechender Bestandserfassungen möglich.

Eine erhebliche technische Vorbelastung durch größere Gewerbegebiete, Autobahnen, Bahnstrecken, Hochspannungsleitungen oder vergleichbare Infrastruktureinrichtungen ist innerhalb des betrachteten Landschaftsraums nicht erkennbar. Die vorhandenen Wirtschaftswege und Freileitung stellen zwar lineare Verkehrselemente dar, begründen jedoch keine flächige technische Vorprägung, an die eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage landschaftsverträglich angegliedert werden könnte.

Der Suchraum umfasst auch die von der Unteren Naturschutzbehörde als grundsätzlich geeignete Hereinnahmefläche betrachteten Flächen im Bereich der Flurstücke 269 und 274, Gemarkung Stierhöfstetten. Diese weisen aufgrund des bewegten Geländes selbst eine besondere landschaftliche Qualität auf. Gerade diese fachliche Einschätzung verdeutlicht, dass auch die außerhalb des bisherigen Landschaftsschutzgebiets gelegenen Teilflächen nicht als landschaftlich unempfindliche oder technisch vorbelastete Standorte anzusehen sind.

Auch diese Flächen, einschließlich der dazwischenliegenden Wege-Teilflächen wurden entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zunächst als möglicher alternativer PV-Standort geprüft. Aufgrund des bewegten Reliefs, der landschaftlichen Empfindlichkeit und Einsehbarkeit, der Einbindung in den angrenzenden schutzwürdigen Landschaftsraum sowie der für das Gesamtvorhaben nicht ausreichenden zusammenhängenden Größe stellen die Flächen keine gegenüber Variante 3 vorzuziehende Alternative dar. Die Flächen liegen im direkten Anschluss an den als Ferienbauernhof genutzten Aussiedlerhof und haben damit eine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Flächen

werden daher nicht als PV-Standort weiterverfolgt, sondern aufgrund ihrer landschaftlichen Qualität als Hereinnahmeflächen vorgesehen.

Zusammenfassend weist der Suchraum westlich von Stierhöfstetten einschließlich des Gebiets Lochfeld eine hohe landschaftliche Empfindlichkeit auf. Ausschlaggebend sind die vollständige Lage des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, das bewegte Relief, die kleinräumige Verzahnung von Offenland, Wald, Gehölzen und Gewässern, die bestehenden Sichtbeziehungen zur Ortslage und zu den landwirtschaftlichen Anwesen sowie die fehlende erhebliche technische Vorbelastung.

Gegenüber dem weiterverfolgten Vorhabenstandort ergibt sich keine eindeutig konfliktärmere Alternative. Am Vorhabenstandort wurde die Planung mit Variante 3 bereits gezielt reduziert. Der landschaftsbildprägendste Talraum wird von technischen Anlagen freigehalten und die räumliche Durchlässigkeit der Landschaft bleibt erhalten. Die Untere Naturschutzbehörde hat Variante 3 aufgrund dieser planerischen Reduzierung als naturschutzfachlich mittragbar bewertet.

Eine vergleichbare Konfliktminderung ist im Landschaftsraum westlich von Stierhöfstetten einschließlich Lochfeld nicht erkennbar. Selbst bei einer Reduzierung des Suchraums auf die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes wären aufgrund der wenig eingegrenzten Lage Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Der Alternativstandort westlich von Stierhöfstetten einschließlich des Gebiets Lochfeld stellt daher keine gegenüber Variante 3 eindeutig konfliktärmere oder vorzugswürdige Standortalternative dar und wird für die weitere Planung nicht weiterverfolgt.

Suchraum Schönaich/Herrnberg:



Ausschnitt Bayernatlas, ohne Maßstab

Suchraum: Gebiet Schönaich/Herrnberg

Schutzgebietslage: vollständig des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

Der von der Unteren Naturschutzbehörde benannte Suchraum im Gebiet Schönaich/Herrnberg wurde als großräumiger Landschaftsraum in die Alternativenprüfung einbezogen. Aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung und der zusammenhängenden landschaftlichen Struktur erfolgt die Bewertung nicht flurstücksscharf, sondern anhand der prägenden Landschaftselemente, der Schutzgebietskulissen und der voraussichtlichen Auswirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der untersuchte Landschaftsraum umfasst die Bereiche um Herrnberg, Schönaich und die Schönaicher Mühle. Der Raum wird durch einen kleinräumigen Wechsel von Ackerflächen, Grünland, Gehölzbeständen, Waldflächen, Waldrändern, Wirtschaftswegen und vorhandenen Siedlungsstellen

geprägt. Im Norden grenzt der Bereich an das Herrnberger Holz, im Süden und Südosten an das Birkenholz sowie weitere zusammenhängende Wald- und Gehölzflächen.

Der gesamte betrachtete Landschaftsraum liegt nach der vorliegenden Kartendarstellung entweder im Umgriff von 300 m um Wohnflächen oder innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Größere zusammenhängende Flächen ohne landschafts- oder naturschutzfachliche Restriktionen sind im untersuchten Suchraum nicht erkennbar. Westlich von Herrnberg verläuft der überregionale Fernwanderweg „Fränkischer Marienweg“ durch die Flächen.

Auch in den außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, jedoch innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets gelegenen Bereichen ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Beschränkung der Anlage auf diese Teilbereiche würde die landschaftlichen Auswirkungen nicht vermeiden, da die Flächen in einen zusammenhängenden, besonders empfindlichen Landschaftsraum eingebunden sind und unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet angrenzen.

Der Landschaftsraum weist eine ausgeprägte kleinräumige Gliederung auf. Die landwirtschaftlichen Flächen bilden keine einheitliche, technisch vorbelastete Großfläche. Vielmehr werden die Offenlandbereiche durch Waldflächen, Gehölze, Wege, Siedlungsstellen und unterschiedliche Nutzungsstrukturen gegliedert. Eine großflächige Photovoltaikanlage könnte daher nicht ohne eine deutliche technische Überprägung dieser gewachsenen Landschaftsstruktur angeordnet werden.

Das Gelände erscheint zudem bewegt und teilweise reliefiert. Die einzelnen Acker- und Grünlandflächen weisen unterschiedliche Ausrichtungen und Neigungen auf. Eine technische Nutzung der geneigten und teilweise erhöht liegenden Flächen würde zu einer erhöhten Einsehbarkeit der Modulreihen führen. Aufgrund des Reliefs könnte eine vollständige landschaftliche Abschirmung auch durch randliche Gehölzpflanzungen nicht erreicht werden.

Der Suchraum steht in einem unmittelbaren räumlichen und visuellen Zusammenhang mit den bestehenden Siedlungsstellen Herrnberg und Schönaich sowie mit der Schönaicher Mühle. Die landwirtschaftlichen Flächen reichen teilweise bis an die vorhandenen Gebäude und deren unmittelbares Umfeld heran. Von den Siedlungsstellen bestehen offene Sichtbeziehungen auf die umliegenden Acker- und Grünlandflächen.

Eine großflächige Belegung der landwirtschaftlichen Flächen mit Photovoltaikmodulen würde daher unmittelbar auf das Wohn- und Arbeitsumfeld der vorhandenen Siedlungsstellen einwirken. Neben den Modulflächen wären auch Einfriedungen, Trafostationen, Zufahrten und sonstige technische Nebenanlagen sichtbar. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen wären Abstände zu den Gebäuden und zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Dadurch würde sich die tatsächlich nutzbare Fläche gegenüber der Bruttofläche des Landschaftsraums deutlich verringern.

Die Staatsstraße St 2257 verläuft am nördlichen Rand des Suchraums. Die Straße stellt zwar ein lineares Verkehrselement dar, begründet jedoch keine flächige technische Vorbelastung des gesamten Landschaftsraums. Eine Anordnung von Photovoltaikflächen entlang der Staatsstraße würde weiterhin auf die Ortslage Schönaich, die Schönaicher Mühle und die angrenzenden geschützten beziehungsweise landschaftlich vorbehaltenen Bereiche einwirken. Zudem wären entlang der Staatsstraße die straßenrechtlichen Abstände, die Verkehrssicherheit, mögliche Blendwirkungen sowie die Wahrnehmung der Anlage aus dem fahrenden Verkehr zu berücksichtigen. Von Seiten des Markte Oberscheinfeld ist vorgegeben, dass die Bereiche 100 m links und rechts der Staatsstraßen nicht für Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.

Die vorhandenen Waldflächen und Waldränder besitzen eine besondere Bedeutung für die räumliche Gliederung des Landschaftsraums. Das Herrnberger Holz, das Birkenholz und die weiteren Gehölzbestände begrenzen die Offenlandflächen und bestimmen deren landschaftliches Erscheinungsbild. Eine technische Nutzung der dazwischenliegenden Flächen würde den bislang prägenden Wechsel zwischen Wald, Gehölzen und landwirtschaftlichem Offenland beeinträchtigen.

Gleichzeitig stellen die Waldränder potenziell bedeutsame Lebensräume und Leitstrukturen für Vögel, Fledermäuse und weitere Tierarten dar. Aufgrund von Verschattung, Baumfallgefahr, Waldbrandvorsorge und naturschutzfachlichen Anforderungen wären ausreichende Abstände einzuhalten. Diese Abstände würden die zusammenhängend nutzbare Fläche zusätzlich verkleinern und zu ungünstigen beziehungsweise zergliederten Flächenzuschnitten führen.

Die Verzahnung von Acker- und Grünlandflächen, Wald, Waldrändern, Gehölzen, Siedlungsstellen und Gewässerstrukturen lässt eine erhöhte Bedeutung für die biologische Vielfalt erwarten. Innerhalb des Offenlands können bodenbrütende Vogelarten betroffen sein. An den Waldrändern und Gehölzstrukturen sind mögliche Funktionen für gehölzgebundene Arten und Fledermäuse zu berücksichtigen. Dadurch ergibt sich ein erhöhter artenschutzrechtlicher Untersuchungsbedarf.

Eine Konzentration der Anlage auf einzelne Ackerflächen würde die bestehenden Konflikte nicht vollständig vermeiden. Die einzelnen Flächen stehen untereinander in einem landschaftlichen Zusammenhang und sind überwiegend von Schutzgebietskulissen, Waldflächen, Siedlungsstellen oder dem Straßenraum umgeben. Bei einer Aufteilung auf mehrere kleinere Teilflächen würden zusätzliche Einfriedungen, Zufahrten und technische Nebenanlagen erforderlich. Dies würde zu einer stärkeren technischen Zergliederung des Landschaftsraums führen.

Eine erhebliche technische Vorbelastung durch größere Gewerbegebiete, Hochspannungsleitungen, Bahnstrecken, Autobahnen oder vergleichbare Anlagen ist innerhalb des Suchraums nicht erkennbar. Die vorhandene Staatsstraße besitzt lediglich eine lineare Wirkung und führt nicht zu einer flächigen technischen Vorprägung der Landschaft. Der Landschaftsraum ist weiterhin überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie durch die vorhandenen kleineren Siedlungsstellen geprägt.

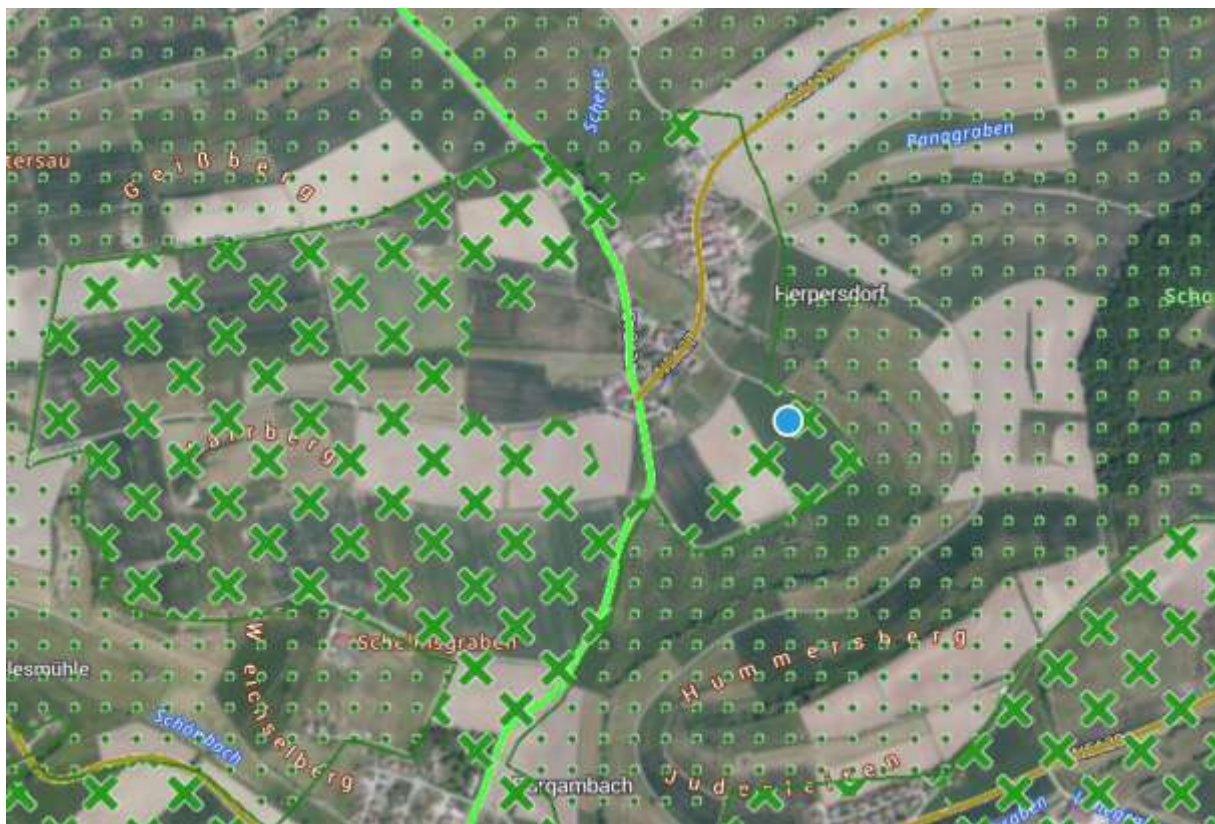
Zusammenfassend weist das Gebiet Schönaich/Herrnberg eine hohe landschaftliche und umweltbezogene Empfindlichkeit auf. Ausschlaggebend sind die vollständige Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, die kleinräumig gegliederte Kulturlandschaft, das bewegte Relief, die unmittelbaren Sichtbeziehungen zu Herrnberg, Schönaich und der Schönaicher Mühle, sowie die potenziell bedeutsamen Gewässer- und Lebensraumstrukturen.

Gegenüber dem weiterverfolgten Vorhabenstandort ergibt sich keine eindeutig konfliktärmere Alternative. Am Vorhabenstandort wurde die Planung mit Variante 3 bereits gezielt reduziert und an die naturschutzfachlichen Anforderungen angepasst. Der landschaftsbildprägendste Talraum wird von technischen Anlagen freigehalten und die räumliche Durchlässigkeit der Landschaft bleibt erhalten.

Eine vergleichbare Konfliktminderung ist im Gebiet Schönaich/Herrnberg nicht erkennbar. Selbst bei einer deutlichen Verkleinerung oder Aufteilung der Anlagenfläche verblieben erhebliche Konflikte mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, dem bewegten Relief, den bestehenden Sichtbeziehungen, den Siedlungsstellen und der charakteristischen Landschaftsstruktur.

Der Alternativstandort im Gebiet Schönaich/Herrnberg stellt daher keine gegenüber Variante 3 eindeutig konfliktärmere oder vorzugswürdige Standortalternative dar und wird für die weitere Planung nicht weiterverfolgt.

Suchraum südlich und westlich von Herpersdorf



Ausschnitt Bayernatlas, ohne Maßstab

Der von der Unteren Naturschutzbehörde benannte Suchraum im Gebiet Herpersdorf wurde als großräumiger Landschaftsraum in die Alternativenprüfung einbezogen. Aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung und der zusammenhängenden landschaftlichen Struktur erfolgt die Bewertung nicht

flurstücksscharf, sondern anhand der prägenden Landschaftselemente, der Schutzgebietskulissen und der voraussichtlichen Auswirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der untersuchte Landschaftsraum umfasst die Bereiche westlich und südlich von Herpersdorf außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Raum wird durch einen kleinräumigen Wechsel von Ackerflächen, Grünland, einzelnen Gehölzbeständen und Wirtschaftswegen in bewegtem Relief geprägt. Der Landschaftsraum grenzt umliegend an Landschaftsschutzgebiet an und ist – ausgenommen dem direkten Siedlungsumfeld – landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Auch in den außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, jedoch innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets gelegenen Bereichen ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Beschränkung der Anlage auf diese Teilbereiche würde die landschaftlichen Auswirkungen nicht vermeiden, da die Flächen in einen zusammenhängenden, besonders empfindlichen Landschaftsraum eingebunden sind und unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet angrenzen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegt der Marrberg mit seinen Gehölzbeständen am Südhang. Ansonsten sind nur kleinteilig Gehölzbestände entlang von Wegen vorhanden. Waldränder sind in dem untersuchten Bereich nicht vorhanden. Eine Fernwirkung in Richtung des umliegenden Landschaftsschutzgebietes kann daher kaum vermieden werden.

Gemäß den Kriterien des Marktes Oberscheinfeld ist von Wohnbebauung im Fremdbesitz grundsätzlich 300 m Abstand zu halten, wenn die Flächen von der Wohnbebauung aus einsehbar sind. Ebenso sind unter dem Kriterium der Einsehbarkeit Photovoltaikanlagen im Abstand von 100 m zu den Hauptstraßen (Kreis- und Staatsstraßen) nicht gewünscht. Unter Anwendung dieser Kriterien verbliebe südlich von Herpersdorf und damit westlich der Staatsstraße 2421 eine Fläche von etwa 5 ha. Dieser Bereich besteht aus einem Südhang, der direkt an den Talbereich der Scheine angrenzt. Aufgrund der nicht zu vermeidenden Fernwirkung wäre eine direkte Auswirkung auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Der Bereich westlich der Staatsstraße im Umfeld des Marienberges ist durch offene Kulturlandschaft geprägt. Waldränder, die sich zur Einbindung der Anlage in die Landschaft anbieten würden und eine Fernwirkung vermindern würden, sind nicht vorhanden.

Eine erhebliche technische Vorbelastung durch größere Gewerbegebiete, Hochspannungsleitungen, Bahnstrecken, Autobahnen oder vergleichbare Anlagen ist innerhalb des Suchraums nicht erkennbar. Die vorhandene Staatsstraße besitzt lediglich eine lineare Wirkung und führt nicht zu einer flächigen technischen Vorprägung der Landschaft. Der Landschaftsraum ist weiterhin überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie Offenheit der Landschaft geprägt.

Der Standort ist gegenüber Variante 3 nicht eindeutig konfliktärmer und wird nicht weiterverfolgt.

Suchraum entlang der Staatsstraße St 2257 westlich von Oberscheinfeld.

**Ausschnitt Bayernatlas, ohne Maßstab**

Der von der Unteren Naturschutzbehörde benannte Suchraum entlang der Staatsstraße St 2257 westlich von Oberscheinfeld wurde als möglicher Alternativstandort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in die Alternativenprüfung einbezogen. Der betrachtete Suchraum umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen beiderseits der Staatsstraße St 2257. Er erstreckt sich insbesondere über die Bereiche Bachgründlein und Galgenacker und reicht im Osten bis an den Siedlungs- und Gewerbebestand westlich von Oberscheinfeld heran. Im Süden wird der Landschaftsraum durch den Kesselgraben sowie durch weitere Gehölz-, Wege- und Geländestrukturen begrenzt.

Die Staatsstraße St 2257 stellt grundsätzlich eine lineare technische Vorbelastung des Landschaftsraums dar. Diese Vorbelastung ist jedoch räumlich auf den unmittelbaren Straßenkorridor begrenzt und bewirkt keine flächige technische Vorprägung des gesamten Suchraums. Eine großflächige Belegung der angrenzenden Ackerflächen mit Photovoltaikmodulen würde deutlich über die vorhandene Wirkung der Straße hinausgehen und zu einer zusätzlichen technischen Überprägung des bislang überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraums führen. Da gemäß den Vorgaben des Marktes Sparneck aufgrund des Kriteriums „Sichtbarkeit“ keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Abstand von mindestens 100 m links und rechts der Staatsstraßen angeordnet werden sollen, ist die Vorbelastung auf die verbleibenden Flächen zudem ohnehin geringer.

Die potenziell nutzbaren Flächen bilden keinen einheitlichen und zusammenhängenden Anlagenstandort. Die Staatsstraße durchschneidet den Suchraum in Ost-West-Richtung und trennt die landwirtschaftlichen Flächen in mehrere Teilbereiche. Weitere Wirtschaftswege, Grundstücksgrenzen, Gehölzstrukturen und der Kesselgraben führen zu einer zusätzlichen räumlichen Gliederung.

Die Staatsstraße selbst und die zugehörigen Rand-, Sicherheits- und Abstandsflächen stehen für eine Modulbelegung nicht zur Verfügung. Darüber hinaus sind die straßenrechtlichen Anbauabstände, erforderliche Sichtdreiecke an Einmündungen und Zufahrten sowie die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Neue oder geänderte Zufahrten bedürften einer Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Staatsstraße sind außerdem mögliche Blendwirkungen auf den Straßenverkehr zu untersuchen. Abhängig von der Ausrichtung der Module, dem Geländeverlauf und dem Straßenverlauf können Reflexionen in Richtung der Verkehrsteilnehmer nicht ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden. Erforderliche Änderungen der Modulausrichtung, zusätzliche Abstände oder Sichtschutzmaßnahmen könnten die nutzbare Fläche weiter einschränken.

Der Suchraum weist ein bewegtes und unterschiedlich geneigtes Gelände auf. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in verschiedene Hang- und Geländebereiche gegliedert. Auf geneigten beziehungsweise teilweise erhöht liegenden Flächen wäre mit einer erhöhten Sichtbarkeit der Modulreihen, Einfeldungen und technischen Nebenanlagen zu rechnen.

Die Anlage wäre sowohl von der Staatsstraße als auch aus den angrenzenden Landschaftsräumen deutlich wahrnehmbar. Im östlichen Bereich bestehen außerdem räumliche und visuelle Beziehungen zum westlichen Ortsrand von Oberscheinfeld sowie zu den vorhandenen gewerblich beziehungsweise landwirtschaftlich genutzten Gebäuden entlang der Staatsstraßen St 2257 und St 2421. Eine Photovoltaikanlage würde daher auch den westlichen Ortseingang und das von der Staatsstraße aus wahrnehmbare Erscheinungsbild der Ortslage zusätzlich technisch prägen.

Südlich des Suchraums verläuft der Kesselgraben. Der Kesselgraben und die begleitenden Gehölz-, Saum- und Uferstrukturen gliedern den Landschaftsraum und können Funktionen für den Wasserabfluss, den Biotopverbund und als Lebensraum übernehmen. Aufgrund des bewegten Geländes ist zusätzlich mit einem Oberflächenabfluss von den landwirtschaftlichen Flächen in Richtung des Kesselgrabens zu rechnen. Vor einer möglichen Nutzung wären daher die Starkregen- und Abflussverhältnisse sowie eine mögliche Erosionsgefährdung zu untersuchen. Erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung und schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers könnten den Flächenzuschnitt weiter einschränken.

Die lineare Vorbelastung durch die Staatsstraße stellt zwar einen grundsätzlichen Standortvorteil dar. Dieser Vorteil wird jedoch durch die Zerschneidung des Suchraums, die erforderlichen Straßen- und die Zufahrtsanforderungen, mögliche Blendwirkungen, die erhöhte Sichtbarkeit, das bewegte Relief und die erhöhte Bedeutung für die Wahrnehmbarkeit aufgrund der Lage an der Hauptzufahrtsstraße nach Oberscheinfeld relativiert. Eine Konzentration der Anlage ausschließlich auf die unmittelbar an die Staatsstraße angrenzenden Ackerflächen würde die Konflikte mit dem Landschaftsbild nicht vollständig vermeiden. Auch diese Bereiche weisen aufgrund des Reliefs, der Einsehbarkeit, der straßenrechtlichen Anforderungen, des Wanderwegs und der Nähe zu Gewässer-, Wald- und Gehölzstrukturen erhebliche Einschränkungen auf.

Eine mit der gewählten Anlage vergleichbare Größenordnung wäre im Suchbereich entlang der Staatsstraße nur zu erreichen, indem beidseitig der Straße Photovoltaikanlagen angeordnet werden. Auch bei Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich des Abstandes von 100 m hätte dies eine deutliche Überprägung dieser Hauptzufahrt nach Oberscheinfeld zur Folge. Aufgrund der vorhandenen Geländestruktur wären die Anlagen beidseitig der Staatsstraße von dieser aus deutlich wahrnehmbar.

Der Alternativstandort entlang der Staatsstraße St 2257 westlich von Oberscheinfeld stellt daher trotz der vorhandenen linearen Vorbelastung keine gegenüber Variante 3 eindeutig konfliktärmere oder vorzugswürdige Standortalternative dar und wird für die weitere Planung nicht weiterverfolgt.

Im Vergleich hierzu wurde die Planung am weiterverfolgten Vorhabenstandort mit Variante 3 gezielt reduziert und an die naturschutzfachlichen Anforderungen angepasst. Der landschaftsbildprägendste Talraum wird von Modulen und sonstigen technischen Anlagen freigehalten. Dadurch bleiben wesentliche Sichtbeziehungen, die landschaftliche Gliederung und die räumliche Durchlässigkeit des Talraums erhalten.

Eine gegenüber Variante 3 eindeutig geringere Belastung der Schutzgüter ist für den Suchraum entlang der Staatsstraße St 2257 nicht festzustellen. Insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung, des bewegten Reliefs, des Kesselgrabens, der Verkehrssicherheit und der räumlichen Zergliederung ergeben sich zusätzliche Konflikte.

4. Hereinnahme von Flächen in das Landschaftsschutzgebiet

Als Ersatzmaßnahmen für die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist eine Erweiterung des LSG „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald“ in anderen Bereichen des Gemeindegebiets vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der beantragten Herausnahme ist die Hereinnahme geeigneter Flächen in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 00569.01 „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald“ vorgesehen. Die Hereinnahmeflächen grenzen an die bestehende Schutzgebietskulisse an und werden in den beigefügten Karten einheitlich mit der Bezeichnung „Hereinnahme LSG“ dargestellt.

Die vorgesehenen Hereinnahmeflächen umfassen zum einen an Herpersdorf angrenzende Ackerflächen und zum anderen Teilflächen der Fl.-Nrn. 269 und 274, jeweils Gemarkung Stierhöfstetten, einschließlich der zwischen diesen Flächen liegenden Wege-Teilflächen. Die Teilflächen der Fl.-Nrn. 269 und 274 wurden aufgrund ihrer Lage außerhalb des LSG zunächst als möglicher alternativer PV-Standort geprüft. Wegen des bewegten Reliefs, ihrer landschaftlichen Empfindlichkeit und der nicht ausreichenden zusammenhängenden Größe stellen sie keine vorzugswürdige Alternative dar. Aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Qualität sind sie dagegen für eine Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet geeignet. Die genaue Gesamtgröße der Hereinnahmeflächen ist nach Ergänzung der Wegeflächen und Eigentümerzustimmungen in die Flächenbilanz einzusetzen.



Übersicht: Flächen für die Herausnahme sowie Hereinnahme in LSG

Orange Schraffur: Herausnahmeflächen;

gelbe Schraffur: Hereinnahmeflächen

grün: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (grün gepunktet)

5. Flächenbilanz

Die Herausnahmefläche setzt sich aus etwa 15,37 ha für die Photovoltaikanlage in Anspruch genommene Flächen sowie 0,9 ha zur Abrundung zusammen. Die Angaben in ha sind gerundet und basieren auf den in Anhang 2 genauer benannten Flächengrößen in m².

Herausnahmefläche: 16,28 ha

Hereinnahmefläche: 16,58 ha;

Flächendifferenz: + 0,31 ha.

6. Eigentümerzustimmungen

Für sämtliche zur Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Grundstücke und Grundstücksteilflächen liegen schriftliche Zustimmungserklärungen der jeweiligen Grundstückseigentümer vor. Die Zustimmungserklärungen sind den einzelnen Hereinnahmeflächen anhand der Flurstücksnummern und Flächenkennungen eindeutig zugeordnet und als Anlage beigefügt.

Die erforderlichen Zustimmungserklärungen für sämtliche Hereinnahmeflächen werden vollständig eingeholt und vor Abschluss des Änderungsverfahrens flurstücksbezogen vorgelegt.

7. Fazit:

Durch die Hereinnahme werden die betreffenden Flächen in die bestehende Schutzgebietskulisse einbezogen und künftig den Schutzbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unterstellt. Damit wird ihre landschaftliche Eigenart langfristig gesichert. Eine darüberhinausgehende tatsächliche Aufwertung des Landschaftsbildes durch konkrete Gestaltungs- oder Pflegemaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags.

Unter dieser Voraussetzung erscheint aus landschaftsplanerischer Sicht die Herausnahme einer Fläche aus der Landschaftsschutzgebietskulisse vertretbar.

Nach der Rechtsprechung ist zu prüfen, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Durch Gründe des Wohls der Allgemeinheit gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, wie etwa das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien.

Inzwischen hat der Gesetzgeber den Ausbau der erneuerbaren Energien nochmals aufgewertet. Deren Ausbau liegt seit dem 01.01.2023 nicht nur im überwiegenden öffentlichen Interesse, sondern nach § 2 EEG 2023 nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 2 EEG 2023 in der seit dem 01.01.2023 geltenden Fassung hat folgenden Wortlaut:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Mit dem Vorhaben wird zudem die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit elektrischer Energie unterstützt, was gem. Art 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung eine Aufgabe der örtlichen Gemeinde ist.

Der Markt Oberscheinfeld möchte Teil des Klimawandels sein und gemeinsam mit dem Flächeneigentümer und dem Vorhabenträger einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien leisten.

Der Antrag wurde auf Grundlage der gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 31.07.2026 naturschutzfachlich mittragbaren Variante 3 überarbeitet. Die Bezeichnungen der Herausnahme- und Hereinnahmeflächen wurden vereinheitlicht, die Flächenabgrenzungen und Bilanzierungen aktualisiert, die Alternativenprüfung ergänzt und die Eigentüternachweise den jeweiligen Hereinnahmeflächen zugeordnet.

Anhang:

- 1.1 Übersichtsplan neue Abgrenzung M 1:2500
- 1.2 Übersichtsplan Herausnahme-/ Hereinnahmeflächen M 1:25.000
- 1.3 Lageplan Hereinnahmeflächen Bereich Nord
- 1.4 Lageplan Hereinnahmeflächen Bereich Süd
- 2 Bilanzierung Herausnahmeflächen / Bilanzierung Hereinnahmeflächen
- 3 Nachweis Flächenverfügbarkeit (Entschädigungsvereinbarungen Eigentümer)